

NOMOSHANDKOMMENTAR

Boecken | Jousen

Teilzeit- und Befristungsgesetz

7. Auflage



Nomos

NOMOSHANDKOMMENTAR

Prof. Dr. Winfried Boecken, LL.M (EHI Florenz)
Universität Konstanz

Prof. Dr. Jacob Jousen
Ruhr-Universität Bochum

Teilzeit- und Befristungsgesetz

7. Auflage



Nomos

Zitiervorschlag: HK-TzBfG/Boecken TzBfG § 6 Rn. 1

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7560-1027-1

7. Auflage 2024

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2024. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort zur siebten Auflage

Seit dem Erscheinen der sechsten Auflage im Frühjahr 2019 sind nahezu fünf Jahre vergangen. Deshalb ist es an der Zeit, eine aktualisierte siebte Auflage vorzulegen.

Die Neuauflage berücksichtigt die bezogen auf den Bereich des Teilzeit- und Befristungsrechts in der Zwischenzeit ergangene Gesetzgebung, die sich allerdings in Grenzen hält. Hervorzuheben sind zum einen die durch Art. 7 des Gesetzes zur Umsetzung der RL (EU) 2019/1152 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen vom 20.7.2022 (BGBl. 2022 I, 1174) erfolgten, zum 1.8.2022 in Kraft getretenen Änderungen von § 7 (Ausschreibung; Erörterung; Information über freie Arbeitsplätze), § 12 (Arbeit auf Abruf), § 15 (Ende des befristeten Arbeitsvertrags), § 16 (Folgen unwirksamer Befristung), § 18 (Information über unbefristete Arbeitsplätze), § 21 (Auflösend bedingte Arbeitsverträge) und § 22 (Abweichende Vereinbarungen). Zum anderen ist auf die durch Art. 2 und Art. 3 des Gesetzes zur weiteren Umsetzung der RL (EU) 2019/1158 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige vom 19.12.2022 (BGBl. 2022 I, 2510) mit Wirkung zum 24.12.2022 herbeigeführten Änderungen von § 3 PflegeZG und von § 2a FPfZG hinzuweisen. „Große Reformgesetzgebung“ im Teilzeit- und Befristungsrecht ist in den letzten Jahren ausgeblieben. Das gilt für die im Koalitionsvertrag der „Ampel-Koalition“ von 2021 angekündigten Projekte der Abschaffung der Haushaltsbefristung (S. 70), der zeitlichen Begrenzung von Befristungen mit Sachgrund zur Vermeidung von Kettenbefristungen (S. 70) sowie der Reform des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (S. 23). Ebenso wenig ist das im Koalitionsvertrag bezogen auf den Bereich der Pflege erwähnte Vorhaben der Einführung einer Lohnersatzleistung bei Inanspruchnahme von Pflegezeit oder Familienpflegezeit (S. 81) bis heute verwirklicht worden. Über die kommentarrelevante Tätigkeit des Gesetzgebers hinaus sind die seit dem Erscheinen der Voraufgabe weiterhin rege Rechtsprechung zum Teilzeit- und Befristungsrecht sowie die einschlägige Literatur eingearbeitet worden. Die Neuauflage gibt den Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung unter Berücksichtigung der Literatur bis August 2023 wieder.

Prof. Dr. Winfried Boecken dankt Frau Rechtsreferendarin Carolin Eddelbüttel und Frau Rechtsreferendarin Lea Loosen sowie Herrn Rechtsreferendar Dr. Christopher Borho, jeweils wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Recht der Sozialen Sicherheit der Universität Konstanz, für die sehr zuverlässige Unterstützung und große Hilfsbereitschaft bei der Neubearbeitung. Besonderer Dank gilt Frau Melanie Weiß, Sekretärin am vorgenannten Lehrstuhl. Wie schon bei den Voraufgaben hat Frau Weiß wiederum überaus zuverlässig und souverän die Durchführung der Schreibebeiten wie auch die mit der Neuauflage verbundenen organisatorischen Tätigkeiten und den Austausch mit dem Verlag wahrgenommen.

Konstanz/Bochum, Dezember 2023

Winfried Boecken

Jacob Jousen

Bearbeiterverzeichnis

Prof. Dr. Winfried Boecken, LL.M. (EHI Florenz), Universität Konstanz
(§§ 6–10, 12–14, 19 TzBfG; §§ 15, 21 BEEG; § 21 BBiG; § 41 SGB VI;
§ 164 SGB IX; § 1 ÄArbVtrG; §§ 3, 6 PflegeZG; §§ 2, 2a FPfZG; § 11 TVöD)

Prof. Dr. Jacob Joussem, Ruhr-Universität Bochum
(§§ 1–5, 11, 15–18, 20–23 TzBfG; §§ 1–8 WissZeitVG)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur siebten Auflage	5
Bearbeiterverzeichnis	7
Abkürzungsverzeichnis	13
Literaturverzeichnis	21

Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz – TzBfG)

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zielsetzung	27
§ 2 Begriff des teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmers	36
§ 3 Begriff des befristet beschäftigten Arbeitnehmers	54
§ 4 Verbot der Diskriminierung	72
§ 5 Benachteiligungsverbot	115

Zweiter Abschnitt Teilzeitarbeit

§ 6 Förderung von Teilzeitarbeit	123
§ 7 Ausschreibung; Erörterung; Information über freie Arbeitsplätze	126
§ 8 Zeitlich nicht begrenzte Verringerung der Arbeitszeit	150
§ 9 Verlängerung der Arbeitszeit	241
§ 9a Zeitlich begrenzte Verringerung der Arbeitszeit	261
§ 10 Aus- und Weiterbildung	299
§ 11 Kündigungsverbot	309
§ 12 Arbeit auf Abruf	321
§ 13 Arbeitsplatzteilung	355

Dritter Abschnitt Befristete Arbeitsverträge

§ 14 Zulässigkeit der Befristung	366
§ 15 Ende des befristeten Arbeitsvertrages	500
§ 16 Folgen unwirksamer Befristung	545
§ 17 Anrufung des Arbeitsgerichts	555
§ 18 Information über unbefristete Arbeitsplätze	579
§ 19 Aus- und Weiterbildung	585
§ 20 Information der Arbeitnehmervertretung	594
§ 21 Auflösend bedingte Arbeitsverträge	598

**Vierter Abschnitt
Gemeinsame Vorschriften**

§ 22	Abweichende Vereinbarungen	614
§ 23	Besondere gesetzliche Regelungen	622

**Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der
Wissenschaft
(Wissenschaftszeitvertragsgesetz – WissZeitVG)**

§ 1	Befristung von Arbeitsverträgen	625
§ 2	Befristungsdauer; Befristung wegen Drittmittelfinanzierung ...	635
§ 3	Privatdienstvertrag	650
§ 4	Wissenschaftliches Personal an staatlich anerkannten Hochschulen	651
§ 5	Wissenschaftliches Personal an Forschungseinrichtungen	652
§ 6	Wissenschaftliche und künstlerische Hilfstätigkeiten	653
§ 7	Rechtsgrundlage für bereits abgeschlossene Verträge; Übergangsregelung; Verordnungsermächtigung	655
§ 8	Evaluation	657

**Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit
(Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG)
– Auszug –**

**Abschnitt 3
Elternzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

§ 15	Anspruch auf Elternzeit	659
§ 21	Befristete Arbeitsverträge	681

**Berufsbildungsgesetz (BBiG)
– Auszug –**

**Kapitel 1
Berufsausbildung**

**Abschnitt 2
Berufsausbildungsverhältnis**

§ 21	Beendigung	693
------	------------------	-----

Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI)	
– Gesetzliche Rentenversicherung –	
– Auszug –	
Zweites Kapitel	
Leistungen	
§ 41	Altersrente und Kündigungsschutz 701
Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und	
Teilhabe von Menschen mit Behinderungen –	
– Auszug –	
Kapitel 3	
Sonstige Pflichten der Arbeitgeber; Rechte der	
schwerbehinderten Menschen	
§ 164	Pflichten des Arbeitgebers und Rechte schwerbehinderter Menschen 711
Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der	
Weiterbildung	
– Auszug –	
§ 1	Befristung von Arbeitsverträgen 721
Gesetz über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG)	
– Auszug –	
§ 3	Pflegezeit und sonstige Freistellungen 735
§ 6	Befristete Verträge 749
Gesetz über die Familienpflegezeit	
(Familienpflegezeitgesetz – FPfZG)	
– Auszug –	
§ 2	Familienpflegezeit 757
§ 2a	Inanspruchnahme der Familienpflegezeit 757
Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)	
– Auszug –	
§ 11	Teilzeitbeschäftigung 769
Stichwortverzeichnis 777	